

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Regionalentwicklung Westallgäu – Bayerischer Bodensee e.V. (Kurzbezeichnung: Regionalentwicklung WABB), im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region dienen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
 - b. Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die integrierte, nachhaltige sowie zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - c. Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
 - d. Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie innerhalb der Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden wohnhaft ist bzw. ihren Sitz hat oder unmittelbar an der Umsetzung an der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt ist.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der

Vereinsatzung

Entscheidung beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung der juristischen Person (= Verlust der Rechtsfähigkeit),
 - b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 8)
- (3) das Entscheidungsgremium (§ 9)
- (4) Arbeitsgruppen (§ 11)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategien, bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium,
 - die Bestellung der Mitglieder des Vorstands (im Wahljahr),
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr),
 - die Bestellung der Kassenprüfer (im Wahljahr),
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Annahme der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - die Personalausstattung des LAG-Managements.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird
- mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung
 - in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse
 - mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung
- versandt.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, leitet einer seiner Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Geschäftsbericht sowie Bericht zum Umsetzungsstand der lokalen

- Entwicklungsstrategie
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Bestellung der Mitglieder des Vorstands (im Wahljahr),
 - f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr),
 - g. Bestellung der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

§ 7 **Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürften während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird offen und mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (5) Hinsichtlich Online-Verfahren (z.B. Umlaufbeschlüsse) gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 5 weiteren Stellvertretern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur die gesetzlichen Vertreter der im Verein zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Verein durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten wird.

Vereinsatzung

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung delegieren. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des LAG-Managements regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 9

Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus:
 - 9 gesetzlichen Vertretern der Interessensgruppe „öffentlicher Sektor“: Die Mitgliedskommunen der Interessensgruppe werden unterteilt in geborene und gekorene Mitgliedskommunen.
Geborene Mitgliedskommunen:
 - 1) Stadt Lindau
 - 2) Markt Oberstaufen
 - 3) Landkreis Lindau

Vereinsatzung

Gekorene Mitgliedskommunen: jeweils ein gesetzlicher Vertreter (= eine Gemeinde) aus folgenden Gebietskulissen

4) Stadt Lindenberg i. Allgäu / Markt Scheidegg

5) Gemeinde Wasserburg / Gemeinde Bodolz / Gemeinde Nonnenhorn

6) Gemeinde Heimenkirch / Gemeinde Hergatz / Gemeinde Opfenbach

7) Gemeinde Sigmarszell / Gemeinde Hergensweiler

8) Gemeinde Oberreute / Gemeinde Stiefenhofen / Markt Weiler-Simmerberg

9) Gemeinde Gestratz / Gemeinde Maierhöfen / Gemeinde Grünenbach / Gemeinde Röthenbach

- 4 Vertretern der Interessensgruppe „Klima- und Ressourcenschutz, Landwirtschaft und Energie“,
- 4 Vertretern der Interessensgruppe „Kultur und Tourismus“,
- 4 Vertretern der Interessensgruppe „Zusammenhalt, Fürsorge und Mobilität“,
- 4 Vertretern der Interessensgruppe „Regionale Wirtschaft“.

Die Vertreter der Interessensgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 50% der Mitglieder anwesend sind.

(3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(4) Das Entscheidungsgremium gibt sich auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss. Die Geschäftsordnung wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

§ 10

Finanzierung des Vereins

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Sonstige Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 **Arbeitsgruppen**

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppen unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins und beraten die im Entscheidungsgremium vorgestellten Projekte unverbindlich vor. Die Arbeitsgruppen orientieren sich an den Entwicklungszielen der Lokalen Entwicklungsstrategie und ziehen auch die beratenden Experten des Entscheidungsgremiums ein. Mitglied der Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitsgruppenmitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand ist.

§ 12 **LAG-Management**

- (1) Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund ihres Amtes. Das LAG-Management ist zugleich Protokollführer.
- (2) Das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§13 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vereinsatzung

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Einwohnerzahl den Mitgliedsgemeinden zu. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörde. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

Satzung in vorliegender Form durch die Mitgliederversammlung am 04.07.2022 beschlossen.